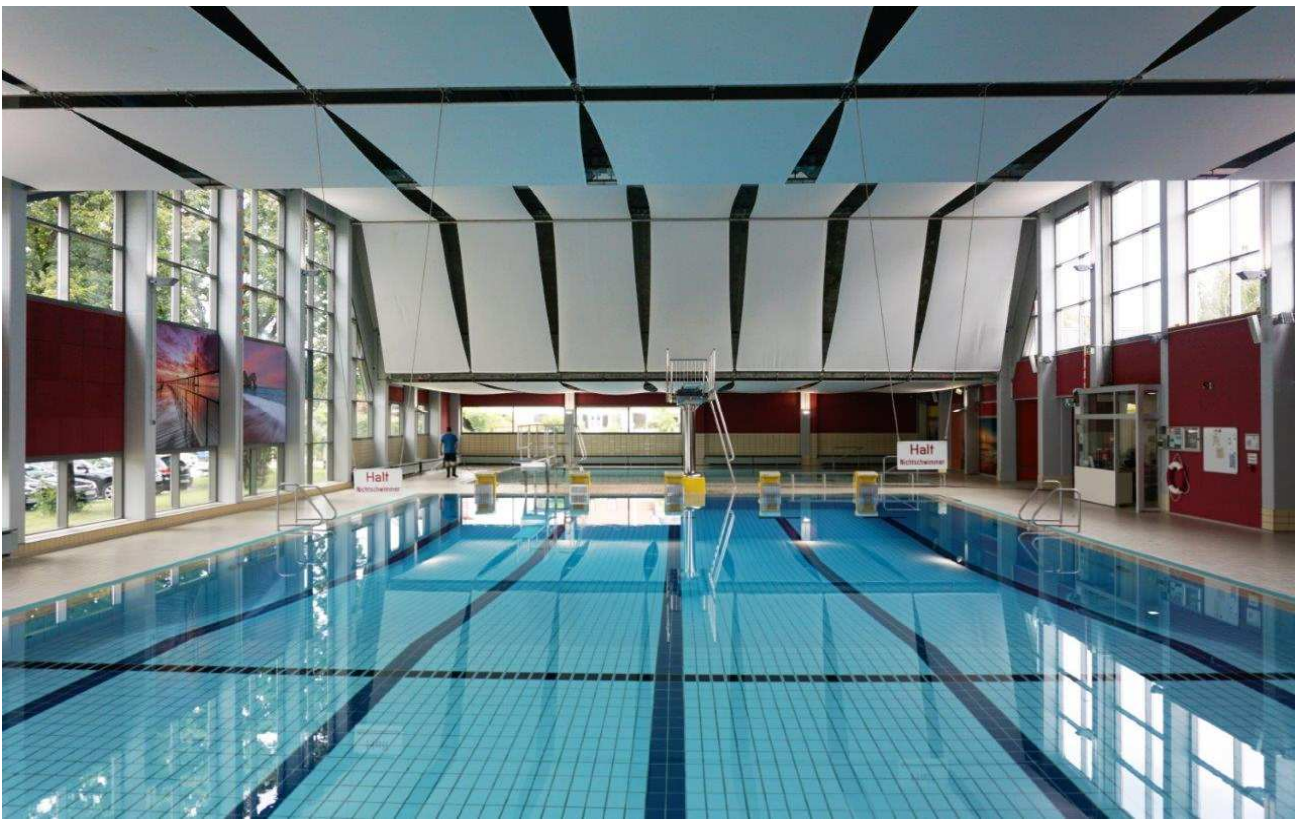


Infektionsschutzkonzept Hallenbad Weilheim

22.06.2022



LANDKREIS
WEILHEIM  SCHONGAU
...die ganze Vielfalt Oberbayerns



Inhalt

1	Allgemeine Angaben.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Organisatorisches.....	3
4	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	4
4.1	Zutritt zum Hallenbad, Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.....	4
4.2	Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen/ Maskenpflicht.....	4
4.3	Mindestabstand.....	4
4.4	Kontaktdatenerfassung.....	4
4.5	Reinigungskonzept.....	5
4.6	Hygieneausstattung.....	5
4.7	Ausrüstungsverleih.....	5
4.8	Parkplatzkonzept.....	5
4.9	Lüftungskonzept.....	5
4.10	Legionellenvorsorge.....	6
5	Voraussetzungen für den Zugang.....	6
6	Regelungen für die einzelnen Bereiche im Hallenbad Weilheim.....	6
6.1	Eingangsbereich.....	6
6.2	Kassenbereich.....	6
6.3	Spind- und Umkleidebereich.....	7
6.4	Duschbereiche.....	7
6.5	WC/ Toilettenbereiche.....	7
6.6	Schwimmhalle und Schwimmbecken.....	7
7	Arbeitsschutz für das Personal.....	8
7.1	Wasserrettung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes.....	8
7.2	Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes.....	8
7.3	Aufsichtsraum.....	9
8	Sportausübung.....	10
9	Verlassen des Hallenbades.....	10
10	Nutzerhinweise (Schulen/ Vereine/ Kurse).....	10

1 Allgemeine Angaben

Mit der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 01.04.2022 sind die bislang geltenden Coronabeschränkungen und Einlassauflagen entfallen. Gleichwohl wird Betrieben und Einrichtungen weiterhin empfohlen, ein Hygienekonzept (in früheren Fassungen der BayIfSmV auch „Infektionsschutzkonzept“ genannt) auszuarbeiten.

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept basiert auf dem „Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von (...) Hallen- und Freibädern (...)“ gem. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 11. Juni 2021.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept gilt für die Gäste, externen Nutzer (Schulen, Vereine und Kurse) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hallenbades Weilheim.

3 Organisatorisches

Betreiber des Hallenbades Weilheim ist der Landkreis Weilheim-Schongau. Der Betreiber schult seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und berücksichtigt dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich sowie ihre Qualifikation. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Gesichtsmasken und allgemeinen Hygienevorschriften unterwiesen.

Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten. Dies gilt selbstverständlich analog für die vor Ort Verantwortlichen der externen Nutzer (Lehrerinnen und Lehrer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer).

Der Betreiber kommuniziert die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen an seine Gäste (= Privatpersonen im Rahmen des Öffentlichen Badebetriebes) sowie an alle externen Nutzer des Hallenbades (Schulen, Vereine, Kursanbieter).

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzkonzepts im Rahmen des Öffentlichen Badebetriebs ist das diensthabende Badpersonal zuständig. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Bei externen Nutzungen des Bades (Schulschwimmen, Vereinssport, Kursangebote) obliegt es den jeweiligen verantwortlichen Personen vor Ort (Lehrerinnen und Lehrer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter/ Trainerinnen und Trainer), auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Teilnehmer, die die Vorschriften nicht einhalten, sind des Bades zu verweisen. Das Badpersonal ist unabhängig davon jederzeit befugt, bei Verstößen einzugreifen.

Der Betreiber kontrolliert die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Der Zutritt zum Hallenbad unterliegt unter Umständen bestimmten Voraussetzungen. Besucherinnen und Besucher müssen daher, sofern die gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dies vorsieht,

- einen negativen Testnachweis vorlegen, oder
- geimpft oder genesen sein („2G“), oder
- geimpft oder genesen sein UND einen aktuellen, negativen Testnachweis vorlegen („3G“),
- ggf. ihre Kontaktdaten zur Kontaktpersonenermittlung hinterlassen.

4 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Es sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben (BayIfSMV) und die arbeitschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

4.1 Zutritt zum Hallenbad, Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Folgende Personen sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben hingewiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste werden vorab in geeigneter Weise (Aushang) über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie das Hallenbad umgehend zu verlassen.

4.2 Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen/ Maskenpflicht

Je nach Vorgabe der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

Sofern die jeweils geltende BayIfsmV eine Maskenpflicht vorsieht, besteht diese vom Betreten des Gebäudes an, das heißt im Eingangs-, Kassen- und Umkleidebereich bis zum Spind. In den Nassbereichen (Duschen und Schwimmhalle) soll keine Maske getragen werden, beim Duschen und Schwimmen darf KEINE Maske getragen werden.

Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Entsprechend der Empfehlung der 16. BayIfsmV wird das Tragen einer Maske auch im Hallenbad Weilheim weiterhin empfohlen (Details siehe unten).

4.3 Mindestabstand

Wo immer möglich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen davon sind Familien/ Lebensgemeinschaften.

4.4 Kontaktdatenerfassung

Falls die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben dies vorsehen, ist für den Zutritt zum Bad eine Hinterlegung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erforderlich. In diesem Fall werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert, um im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles eine Kontaktpersonenermittlung unter Gästen oder Personal zu ermöglichen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die

Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

4.5 Reinigungskonzept

Das Reinigungskonzept des Hallenbades Weilheim wurde angepasst und berücksichtigt verstärkt die Nutzungsfrequenz von Handkontaktflächen. Es wird dazu auf den bereits vor der Coronapandemie gültigen Hygieneplan verwiesen. Ist gemäß Hygieneplan für bestimmte Bereiche der Einsatz von Desinfektionsmitteln vorgesehen, sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

Die Sitz- und Liegeflächen sowie der Barfuß- und Sanitärbereich und der Umkleidebereich werden täglich gereinigt und desinfiziert. Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufe an Beckenleitern, Ablageflächen sowie die Griffe der Föhne werden mehrmals täglich mit einem Desinfektionsmittel gereinigt.

4.6 Hygieneausstattung

Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen bereitgestellt. Die Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Hinweisen zur korrekten Händehygiene ausgestattet.

4.7 Ausrüstungsverleih

Die Badegäste werden gebeten, ihre eigene Ausrüstung wie z.B. Schwimmbrillen, Tauchringe, oder Schwimmhilfen mitzubringen. Während der Coronapandemie erfolgt nur ein eingeschränkter Verleih von Ausrüstung (z.B. Tauchringe für die Vorbereitung auf bzw. Abnahme von Schwimmabzeichen).

4.8 Parkplatzkonzept

Aufgrund der zwischenzeitlich allgemein bekannten Tatsache, dass eine Infektion im Freien praktisch ausgeschlossen ist, ist kein Parkplatzkonzept erforderlich. Auch im Außenbereich sind die Abstandsregeln einzuhalten.

4.9 Lüftungskonzept

Der Frischluftanteil der Lüftungsanlagen wurde auf das technisch maximal mögliche Maß erhöht. Die Wirksamkeit und Pflege der Lüftungsanlagen wird vom Badbetreiber durch regelmäßige Wartung gewährleistet. Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Darüber hinaus werden sämtliche Türen, die während des Badebetriebs zumutbar offengelassen werden können, im geöffneten Zustand arretiert.

4.10 Legionellenvorsorge

Die Duschen im Hallenbad Weilheim sind mit einer Automatikspülung ausgestattet. Vor Wiedereröffnung des Bades wurde eine außerturnusmäßige Legionellenbeprobung mit negativem Ergebnis durchgeführt.

5 Voraussetzungen für den Zugang

Aufgrund der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfsmV) gelten aktuell keine Zugangsbeschränkungen.

6 Regelungen für die einzelnen Bereiche im Hallenbad Weilheim

Laut Rahmenhygieneplan ist ein Konzept zur Besucherlenkung und -steuerung mit dem Ziel einer Minimierung der Kontaktgefahren umzusetzen. Dieses ist nachfolgend für das Hallenbad Weilheim für die einzelnen Bereiche des Bades dargestellt.

6.1 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Hallenbades sind Desinfektionsmittelspender vorhanden. Nicht automatisch öffnende Türen im Innenbereich bleiben wo möglich geöffnet, damit die Gäste möglichst keine Türklinken anfassen müssen.

Zur Entzerrung der Besucherströme ist ein Einbahnsystem eingerichtet.

Wie im gesamten Bad ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

Aushänge von allgemeinen Corona-Informationen und der Haus- und Badeordnung sind vorhanden.

Damit keine Menschenansammlungen im Eingangs- bzw. Wartebereich entstehen, wurden die Sitzmöglichkeiten im Foyer reduziert.

6.2 Kassenbereich

Um das Personal und die Besucher zu schützen, ist an der Kasse eine Plexiglasscheibe angebracht. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu beachten. Regelmäßiges Desinfizieren der Arbeitsflächen und der Kasse ist für die Kassenmitarbeiter Vorschrift.

An der Kasse darf jeweils nur ein Kunde, bzw. die Mitglieder eines Haushaltes bedient werden.

Wenn die geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen eine Kontaktdatenerfassung vorsehen, erfolgt diese an der Kasse. Die Kontaktdaten werden in diesem Fall für vier Wochen gespeichert, aber keinesfalls veröffentlicht. Die angegebenen Kontaktdaten müssen wahrheitsgemäß sein.

An der Kasse ist die Kontakterfassung mittels Luca-App möglich. Um den Aufenthalt im Kassenbereich so kurz wie möglich zu halten, werden die Gäste gebeten, die Erfassung bevorzugt mittels Luca-App vorzunehmen. Im Eingangsbereich ist im Bedarfsfall auch ein Stehtisch für das Ausfüllen des Formulars zur Kontaktdatenerfassung vorhanden.

6.3 Spind- und Umkleidebereich

In den Sammelumkleiden sowie im Bereich der Spinde gilt ebenfalls die Mindestabstandsregelung.

Die Umkleiden müssen nach dem Umziehen geleert werden, das heißt alle Gegenstände der Besucher müssen aus der Umkleide entfernt und in einen Spind eingeschlossen werden. Die Maskenpflicht besteht auch innerhalb der Umkleidekabinen, diese ist erst bei Verlassen des Spind- und Umkleidebereichs aufgehoben. Die Maskenpflicht beginnt wieder beim Eintreten in diesen Bereich.

Auch beim Föhnen besteht wie im gesamten Kassen- und Umkleidebereich Maskenpflicht.

Ausnahme Umkleidenutzung im Schulbetrieb:

Solange im regulären Unterrichtsbetrieb auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbandes verzichtet werden kann (vgl. Rahmenhygieneplan Schulen des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.06.2021), dürfen die Umkleiden im Rahmen des Schulschwimmens ebenfalls unter Unterschreitung des Mindestabstandes genutzt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein fester Klassenverband die Umkleide nutzt und während des Umkleidens eine Maske getragen wird.

6.4 Duschbereiche

In den Duschbereichen wurden Trennwände installiert.

Der Zutritt zu den Duschen muss einzeln unter Beachtung des Mindestabstands erfolgen. Wenn alle Duschen belegt sind, müssen die anderen Badegäste vor dem Duschbereich warten. Beim Duschen darf keine Maske getragen werden.

Die Lüftung in den Duschen wird während des Badebetriebs ständig in Betrieb gehalten.

6.5 WC/ Toilettenbereiche

In den WC/Toilettenbereichen gelten ähnliche Regeln wie im Duschbereich. Dort dürfen maximal zwei Personen gleichzeitig eintreten, nach dem Toilettengang sind die Hände gründlich zu waschen (30-Sekunden-Regel) und danach die Hände mit Papiertüchern abzutrocknen. In allen Waschbereichen sind Seifenspender vorhanden.

6.6 Schwimmhalle und Schwimmbecken

Im Gegensatz zum Umkleide-/ Trockenbereich darf in der Schwimmhalle und insbesondere beim Schwimmen keine Maske getragen werden.

Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor inaktiviert werden. Damit besteht in Schwimmbädern mit konventioneller Wasseraufbereitung kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen (Stellungnahme Umweltbundesamt 12. März 2020).

Dennoch müssen die Besucher den **Mindestabstand auch im Wasser** einhalten. Zum Vorder- und Hintermann sowie zur Seite müssen auch beim Schwimmen mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten werden. Bei Bedarf werden vom Badpersonal Bahnleinen gezogen, um eventuelle Gruppenbildungen zu vermeiden. Am Beckenrand darf niemand sitzen.

Das Badpersonal überwacht die Einhaltung des Mindestabstandes.

Die Abstandsregelung gilt ausdrücklich auch bei Kursen. Insbesondere im relativ kleinen Lehrschwimmbecken, wo für bestimmte Übungen eine gewisse Wassertiefe erforderlich ist, ist

darauf zu achten, dass die Abstände auch während der Übungen eingehalten werden. Ggf. ist die Anzahl der Personen im Becken so zu reduzieren, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände weiterhin eingehalten werden können.

7 Arbeitsschutz für das Personal

Bei verdächtigen Symptomen ist der Mitarbeiter dazu verpflichtet, zuhause zu bleiben, die Ausnahme ist der Besuch beim Arzt.

Die Einhaltung des Mindestabstands gilt auch für das Badepersonal.

Dem Personal wird ein Mund-Nase-Schutz (nach DIN EN 14683) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS). Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung - PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sind zu beachten. Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

Die Mitarbeiter an der Kasse werden durch eine Plexiglasscheibe von den Badegästen getrennt und müssen keine Maske tragen. An der Kasse wird außerdem auch die Einlasskontrolle während des öffentlichen Badens geregelt. Vor jedem Personalwechsel muss der Arbeitsplatz (Kasse und Aufsichtsraum) desinfiziert werden.

7.1 Wasserrettung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes

Das Wasseraufsichtspersonal kann jederzeit in die Situation kommen, eine Wasserrettung durchführen zu müssen. Dieser Fall tritt außergewöhnlich selten auf und hat in der Regel verschiedene Ausprägungen. In der frühen Phase eines Ertrinkungsunfalls sind die Verunfallten in der Regel noch ansprechbar und können mit Rettungsmitteln wie z. B. der Rettungsstange oder dem Rettungssack noch erreicht werden. In einigen Fällen wird das Anschwimmen an Ertrinkende jedoch nicht zu vermeiden sein. Das damit verbundene Risiko ist für die Rettenden, wie in allen anderen hilfeleistenden Tätigkeiten auch, hinzunehmen.

7.2 Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes

Das Abstandsgebot lässt sich bei der Hilfeleistung bei Unfällen nicht einhalten. Hier muss das Personal dem Badegast nahekommen und sich dementsprechend selbst schützen. Für den Umgang mit evtl. erkrankten Personen, die Blut, Erbrochenes oder Stuhl verlieren, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, mindestens sind Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz zu tragen.

Eine besondere Rolle kommt im Rahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung der Atemspende zu. In Bezug auf die Herz-Lungen-Wiederbelebung gibt der Deutsche Rat für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, kurz: GRC) zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen unter Bedingungen einer aktuellen Pandemie die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen.

Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation können Aerosole entstehen, die über die Atemwege des Betroffenen freigesetzt werden und den Helfer gefährden können. Infizierte Aerosole können auch bei der Atemkontrolle freigesetzt werden. Daher soll sich diese auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Im Gegensatz zu den bisherigen Lehraussagen sollen sich Helfende nicht dem Gesicht des Betroffenen nähern, um ggf. Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren.

Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet. Fehlt die Reaktion auf Ansprache bzw. Berührung und ist keine Atembewegung sichtbar, ist sofort der Rettungsdienst zu alarmieren und es ist unverzüglich mit der Herzdruckmassage bzw. der kardiopulmonalen Reanimation zu beginnen. Auch unabhängig von einer Pandemiesituation lautet die Empfehlung des GRC, dass auf die Atemspende verzichtet werden kann, wenn man sich selbst nicht in der Lage sieht, diese durchführen zu können bzw. sie nicht durchführen möchte.

Diese Empfehlung bedarf einer Erläuterung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Schwimmbadunfalls. Sie bezieht sich nämlich vor allem auf den häufigsten Fall der Ersten Hilfe, den Herzinfarkt. Beim Herzinfarkt ist die Todesursache der Herzstillstand, die Lunge und auch das Hämoglobin sind in diesem Fall oft noch ausreichend mit Sauerstoff gesättigt. Hier reicht die Herzdruckmassage aus, die den Weitertransport dieses Sauerstoffs leistet. Beim Ertrinkungsfall ist der Sauerstoffmangel die Todesursache. Hier gibt es im Körper also keine Reserven und deshalb ist eine Beatmung erforderlich. Die Herzdruckmassage allein wäre in diesem Fall nicht effektiv.

Die Durchführung einer Atemspende soll daher immer auch situationsbezogen sorgfältig abgewogen werden. Beim Ertrinkungsunfall ist in der Regel von der Notwendigkeit einer Atemspende auszugehen. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Durchführung der Atemspende eine besondere Rolle, vor allem, wenn dem Atem-Kreislauf-Stillstand eine respiratorische Ursache zugrunde liegt.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Atemspende sollte immer auch im Bewusstsein des potenziellen Infektionsrisikos getroffen werden. Für die Durchführung der Atemspende können auch eine Einmal-Notfallbeatmungshilfe nach DIN 13154, die über eine Plastikfolie und einen hydrophoben Filter verfügt, eine Atemmaske mit Ventil oder ein Beatmungsbeutel verwendet werden. Diese Hilfsmittel verhindern einen direkten Kontakt mit Mund, Nase und Gesicht der Person, der beatmet werden muss, sowie den Kontakt mit Sekret oder Blut. Bei der Verwendung eines Beatmungsbeckens ist eine besondere Schulung und entsprechende Übung erforderlich.

Der § 323c StGB, in dem die unterlassene Hilfeleistung behandelt wird, nennt als Einschränkungen die Zumutbarkeit und die Eigengefährdung. Dies könnte ein/e MitarbeiterIn der Wasseraufsicht für sich in der derzeitigen Situation der Pandemie in Anspruch nehmen, falls er die Atemspende nicht durchführen will oder kann.

7.3 Aufsichtsraum

Das Betreten des Aufsichtsraumes ist nur dem Personal gestattet. Im Aufsichtsraum besteht keine Maskenpflicht. Ausnahme ist der Kundenkontakt im Bad, hier ist analog zur Empfehlung der jeweils geltenden BaylfsmV eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Zum Arbeitsplatzwechsel muss der Arbeitsbereich desinfiziert werden.

8 Sportausübung

Für die Zulässigkeit der Sportausübung im Hallenbad Weilheim gelten die Regelungen der jeweils geltenden BayLfSMV. Für den Bereich des Schul- bzw. Vereinssports können die zuständigen Ressorts abweichende oder ergänzende Regelungen festlegen, die sich nach den jeweiligen Rahmenkonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

9 Verlassen des Hallenbades

Nach dem Schwimmen müssen die Badegäste das Hallenbad zügig verlassen. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Den Anweisungen des Hallenbadpersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die Regeln dieses Konzepts können Besucher des Bades verwiesen werden.

10 Nutzerhinweise (Schulen/ Vereine/ Kurse)

Externen Nutzern (Schulen, Vereinen und Kursveranstaltern) wird in Anlehnung an die 16. BalfsmV empfohlen, ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Weilheim, den 22.06.2022



Florian Steinbach
Leiter Kommunale Bau- und Liegenschaftsverwaltung